

TURKISH AIRLINES

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PASSAGIERE UND GEPÄCK

Mit dem Kauf eines Tickets beim Transportunternehmen erklärt sich der Passagier damit einverstanden und verpflichtet sich, Partei des Beförderungsvertrags zu werden, an die im Ticket und den zugehörigen Anlagentt enthaltenen Regeln und Vorschriftenti gebunden zu sein, einschließlich der folgenden Regeln und Vorschriftenti, die in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungenti für Passagiere und Gepäck enthalten sind, die Pflichten des Passagiersti aus dem Beförderungsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen und alle weiteren Bestimmungen und Bedingungenti, insbesondere die vom Transportunternehmen veröffentlichten Beförderungsbedingungenti, einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck und den Beförderungsbedingungenti haben diese Allgemeinen Beförderungsbedingungenti für Passagiere und Gepäck Vorrang, sofern nichts anderes angegeben ist.

ARTIKEL 1

DEFINITIONEN

„GEPÄCK“ bezeichnet die persönlichen Gegenstände des Passagiers. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, bezieht sich die Definitionti von Gepäck auf Aufgabegepäck und Handgepäck.

„GEPÄCKSCHEIN“ ist der Teil, der sich auf das beförderte Aufgabegepäck bezieht und Informationenti wie Anzahlti und Gewicht des Gepäcks enthält. Wenn das Gepäckgewicht nicht im Gepäckschein eingetragen ist, gilt das Gesamtgewicht des Aufgabegepäcks gemäß der in den Beförderungsbedingungenti festgelegten jeweiligen Serviceklasse als nicht höher als die Freigeepäckmenge.

„GEPÄCKANHÄNGER“ bezeichnet ein vom Transportunternehmen zur Identifizierungti des Aufgabegepäcks ausgestelltes und dem Passagier ausgehändigtes Dokument.

„ANSCHLUSSTICKET“ bezeichnet ein Ticket, das in Verbindungti mit einem anderen Ticket ausgestellt wird und zusammenti mit diesem Ticket einen einheitlichen Beförderungsvertragti bildet.

„TICKET“ oder „ELEKTRONISCHES TICKET/E-TICKET“ ist ein vom Transportunternehmen oder vom autorisierten Verkaufsagenten ausgestelltes Dokument, das Flug- und Passagierinformationenti enthält, die die Beförderung des Passagiers und seines Gepäcks ermöglichen, sowie etwaige Hinweise in Bezugti auf diese Beförderung, oder ein entsprechendes elektronisch ausgestelltes und dem Passagier elektronisch übermitteltestt Dokument. Jede Bezugnahme auf das Ticket in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungenti für Passagiere und Gepäck schließt auch das elektronische Ticket ein.

„ZWISCHENPUNKT“ bezeichnet einen Ort für einen Aufenthalt von weniger als 24 Stunden, wie auf dem Ticket angegeben oder im Reiseverlaufti des Passagiers festgelegt, mit Ausnahme des Abflugorts und Reiseziels des Passagiers, soweit zuvor vom Transportunternehmen akzeptiert.

„HANDGEPÄCK“ bezeichnet das Gepäck, das unter der Verantwortung des Passagiers kostenlos in der Passagierkabine befördert wird und dessen Gewicht und Abmessungen den im Ticket enthaltenen Regeln entsprechen.

„E-TICKET-BELEG“ bezeichnet ein vom Transportunternehmen oder vom autorisierten Verkaufsagenten des Transportunternehmens im elektronischen Reservierungssystem ausgestelltes Dokument, das eine Zusammenfassung der gespeicherten Ticketinformationen enthält und vom Passagier für die Dauer des Fluges aufbewahrt werden muss, um es auf Verlangen vorzeigen zu können.

„AUFGABEGEPÄCK“ bezeichnet Gepäck, das dem Transportunternehmen zur Beförderung im Gepäckfrachtraum übergeben wurde und für das ein Gepäckanhänger und ein Gepäckschein verfügbar sind.

„CODESHARE-FLUG“ bezeichnet einen Flug, der vom Transportunternehmen oder von einem oder mehreren Transportunternehmen durchgeführt wird, mit denen das Transportunternehmen eine Vereinbarung geschlossen hat, und für den der Passagier ein Ticket gekauft hat. Wenn ein Flug eines Codeshare-Partners des Transportunternehmens bevorzugt wird, muss der Passagier berücksichtigen, dass das Transportunternehmen, das diesen Flug durchführt, vertragliche Bedingungen haben kann, die von diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck abweichen, insbesondere in Bezug auf die in Klausel 2.4 genannten Angelegenheiten.

„ÜBEREINKOMMEN“ kann eines der folgenden Übereinkommen bezeichnen:

- Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929;

- Haager Protokoll zur Änderung des Warschauer Abkommens vom 28. September 1955;

- Montrealer Protokoll Nr. 4 zur Änderung des Warschauer Abkommens

(nachfolgend zusammen als Warschauer Abkommen bezeichnet);

- Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 und die nachfolgenden Protokolle zu dessen Änderung (nachfolgend als Montrealer Übereinkommen bezeichnet).

„SDR“ steht für „Special Drawing Rights“ (Sonderziehungsrechte) und bezeichnet eine vom Internationalen Währungsfonds geschaffene internationale Reservewährung.

„STOPOVER“ bezeichnet Zwischenaufenthalte, die es dem Passagier ermöglichen, die Reise zwischen Abflugort und endgültigem Reiseziel planmäßig für 24 Stunden oder länger zu unterbrechen, vorbehaltlich der Beförderungsbedingungen und der Anweisungen der zuständigen Behörden, und die auf dem Ticket angegeben oder im Reiseverlauf des Passagiers festgelegt werden.

„TRANSPORTUNTERNEHMEN“ bezeichnet jedes Lufttransportunternehmen, das das Ticket ausstellt oder den Passagier und/oder das Gepäck des Passagiers befördert oder sich verpflichtet, diese zu befördern.

„BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN“ bezeichnet die vom Transportunternehmen veröffentlichten oder festgelegten Regeln, die die Beförderung von Passagieren und/oder Gepäck regeln und zum Zeitpunkt der Ticketausstellung gelten, einschließlich der geltenden Tarife, unter Ausschluss dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck.

„FLUGCOUPON“ bezeichnet das Papierdokument, das die bestimmten Punkte angibt, zwischen denen der Passagier befördert wird, oder den elektronischen Datensatz des Reservierungseintrags des Passagiers, der in der Reservierungsdatenbank des Transportunternehmens vorhanden sein muss, sodass der Passagier auf einem bestimmten Flug befördert werden kann.

„AUTORISIERTER VERKAUFSAGENT“ ist ein Agent, der Beförderungsleistungen verkauft, um das Transportunternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Luftbeförderungsleistungen für Passagiere des Transportunternehmens und, sofern entsprechend dazu ermächtigt, andere Transportunternehmen zu vertreten.

„PASSAGIER“ bezeichnet die natürlichen Personen, die das Transportunternehmen aufgrund eines mit Zustimmung des Transportunternehmens ordnungsgemäß ausgestellten Tickets an Bord befördert oder befördern wird, mit Ausnahme des Flugpersonals, das das Flugzeug steuert und betreibt.

ARTIKEL 2

GELTUNGSBEREICH

2.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Für alle Flüge, für die der Passagier ein Ticket kauft, ist der Passagier an die Bedingungen auf dem Ticket, diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck sowie sämtliche vom Transportunternehmen veröffentlichten Regeln und Vorschriften gebunden, insbesondere einschließlich der Beförderungsbedingungen.

Das Transportunternehmen behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, das Ticket und die Beförderungsbedingungen sowie alle sonstigen Bedingungen im Zusammenhang mit der Beförderung einseitig zu ändern.

2.2 BEFÖRDERUNGEN IN DEN USA UND KANADA

2.2.1 BEFÖRDERUNG NACH/VON KANADA/USA

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung zwischen Orten innerhalb Kanadas/der USA oder zu oder von einem Ort in Kanada/den USA, soweit sie mit den in Kanada/den USA geltenden Vorschriften übereinstimmen.

2.2.2 BEFÖRDERUNG NACH ODER VON DEN USA

Diese Bedingungen gelten nicht für Luftbeförderungen, die dem U.S. Federal Aviation Act von 1958 unterliegen.

2.3 PRIVATE PASSAGIERFLUGZEUG-CHARTER

Erfolgt die Beförderung im Rahmen eines Chartervertrags, haben die Bedingungen des Vertrags über die Charter eines privaten Passagierflugzeugs Vorrang vor den hierin enthaltenen Bedingungen. Für die Beförderung von Gepäck gelten die allgemeinen Bedingungen für die Gepäckbeförderung, die für

Linienflüge gelten, sofern im Chartervertrag für ein privates Passagierflugzeug nichts anderes angegeben ist.

2.4 CODESHARE-FLUG

Wenn ein Flug eines Codeshare-Partners des Transportunternehmens bevorzugt wird, kann der Flug von einem anderen Transportunternehmen als dem auf dem Ticket angegebenen Transportunternehmen durchgeführt werden. Da die Servicebedingungen dieses Transportunternehmens in Bezug auf Angelegenheiten, die den Betrieb des Fluges betreffen, zwingend gelten, wenn der Flug von einem anderen Transportunternehmen durchgeführt wird, gelten für diese Angelegenheiten die vertraglichen Bedingungen des ausführenden Transportunternehmens, soweit sie von diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck abweichen. In Bezug auf solche Angelegenheiten muss der Passagier die Seite zu Codeshare-Vereinbarungen oder die eigene Website des ausführenden Transportunternehmens heranziehen. Da insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Mindestzeiten für den Check-in, der Zulassung zur Beförderung von Kleinkindern, alleinreisenden Minderjährigen, Passagieren, die Unterstützung benötigen, schwangeren Frauen oder Passagieren mit besonderen gesundheitlichen Bedingungen, der Beförderung von Haustieren, der verweigerten Beförderung, der Bereitstellung von Sauerstoffflaschen an Bord, der Nichtbeförderung und damit verbundener Entschädigungen, der Gepäckaushabe, der Freigepäckmenge und der Haftungsbeschränkungen für verlorenes Gepäck bestehen können, muss der Passagier alle allgemeinen Beförderungsbedingungen des betreffenden Transportunternehmens prüfen und diese Regeln einhalten.

Im Falle einer Buchung bei dem Beförderer, die einen von einem oder mehreren Beförderern durchgeführten Flug umfasst, ist der Fluggast zum Zeitpunkt der Buchung über die Identität des den Flug durchführenden Beförderers zu informieren; und falls der Luftfrachtführer, der einen bestimmten Flug durchführt, zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht bekannt ist oder falls nach der Buchung Änderungen eintreten, wird der Fluggast spätestens zu dem Zeitpunkt informiert, zu dem feststeht, welcher Luftfrachtführer den Flug durchführen wird. Wenn die Reservierung über einen Kanal vorgenommen wird, der nicht der direkten Kontrolle des Transportunternehmens unterliegt (z. B. Reisebüros und andere Websites als die eigenen Websites des Transportunternehmens), liegt es in der Verantwortung dieser Reisebüros und Websitebetreiber, die mit dem Passagier einen Vertrag schließen, den Passagier über das ausführende Transportunternehmen und etwaige Änderungen zu informieren. Bei Reservierungen, die einen Codeshare-Flug umfassen, muss der Passagier zum Zeitpunkt der Reservierung die korrekten Kontaktdaten angeben, damit diese Informationen später bereitgestellt werden können.

2.5 ZWINGENDES RECHT

Alle in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck sowie in den Beförderungsbedingungen enthaltenen oder dort in Bezug genommenen Bestimmungen gelten, soweit sie mit der Verfassung, internationalen Abkommen, Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verordnungen und Rundschreiben in Kraft übereinstimmen. Die Ungültigkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck und der Beförderungsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

ARTIKEL 3

TICKET

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1.1 Das Ticket gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Vermutung für das Bestehen eines Beförderungsvertrags zwischen dem Transportunternehmen und dem Passagier, dessen Name auf dem Ticket angegeben ist.

3.1.2 Die Beförderungsleistung wird nur für den auf dem Ticket genannten Passagier erbracht. Die Person, die das Ticket kauft, und/oder der Passagier ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Passagieridentifikationsdaten auf dem Ticket korrekt sind. Das Transportunternehmen behält sich das Recht vor, die Tickets und Ausweisdokumente der Passagiere zu prüfen.

3.1.3 Das Ticket, alle damit verbundenen Rechte sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Beförderungsvertrag zwischen dem Passagier und dem Transportunternehmen sind nicht übertragbar. Wird ein Ticket von einer anderen Person als der zur Reise mit diesem Ticket berechtigten Person vorgelegt, haftet das Transportunternehmen gegenüber der zur Reise berechtigten Person nicht, wenn das Transportunternehmen die Person, die das Ticket vorgelegt hat, in gutem Glauben befördert.

3.1.4 Das Transportunternehmen bietet den Passagieren Ticketkategorien an, die in verschiedene Tarifklassen unterteilt sind. Für verschiedene Tarifklassen gelten unterschiedliche Rechte, Ansprüche und Pflichten. In diesem Zusammenhang erklärt und bestätigt der Passagier beim Kauf eines Tickets einer bestimmten Tarifklasse, dass er nur die Rechte und Ansprüche dieser Tarifklasse nutzen kann und keine Rechte höherer Tarifklassen in Anspruch nehmen kann. Beispielsweise kann die Beförderung von Gepäck für die Tarifklasse, zu der das Ticket des Passagiers gehört, eingeschränkt sein oder das Ticket kann keinen Anspruch auf Stornierung oder Änderung begründen. Der Passagier bestätigt, das Ticket nach Prüfung der ihm bereitgestellten Regeln für die Tarifklasse gekauft zu haben. Die Bedingungen für Rückerstattung und Änderung der Reservierung für ein solches Ticket sind in den entsprechenden Tarifbedingungen zu finden.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

Sofern in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck, den Beförderungsbedingungen oder dem Ticket nichts anderes angegeben ist, ist das Ticket ab Beginn der Reise oder, wenn kein Teil des Tickets genutzt wurde, ab dem Ausstellungsdatum ein Jahr gültig. Anträge auf Rückerstattung, Stornierung und Umbuchung, die nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fahrscheins mitgeteilt werden, können nicht berücksichtigt werden.

3.2.1 VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER

3.2.1.1 Wenn der Passagier innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets nicht reisen konnte, weil der Flug nicht durchgeführt wurde, da das Transportunternehmen;

3.2.1.1 (a) einen vom Passagier gebuchten Flug storniert hat;

3.2.1.1 (b) die Beförderung zum Abflugort oder Reiseziel oder zu einem Zwischenpunkt oder Stopover des Passagiers storniert hat;

3.2.1.1 (c) den auf dem Ticket angegebenen Flug nicht durchgeführt hat;

3.2.1.1 (d) verursacht hat, dass der Passagier einen Transfer nicht wahrnehmen konnte;

3.2.1.1 (e) eine andere Serviceklasse eingeführt hat;

3.2.1.1 (f) den gebuchten Sitzplatz nicht bereitgestellt hat, wird die Gültigkeitsdauer des Tickets bis zum ersten Flug des Transportunternehmens verlängert, auf dem ein verfügbarer Sitzplatz in der Buchungsklasse des bezahlten Tickets angeboten werden kann.

3.2.1.2 Wenn der Antrag eines Passagiers mit einem Ticket für eine Reservierung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets aufgrund fehlender Verfügbarkeit auf dem Flug vom Transportunternehmen nicht erfüllt werden kann, wird die Gültigkeitsdauer des Tickets gemäß diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck und den Beförderungsbedingungen verlängert.

3.2.1.3 Wenn der Passagier innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets nach Beginn der Reise aufgrund einer Krankheit/eines Gesundheitszustands, der ihn am Fliegen hindert, die Reise nicht fortsetzen kann, verlängert das

Transportunternehmen die Gültigkeit des Tickets für den verbleibenden Teil der Reise bis zu dem Datum, an dem der Passagier seine Flugtauglichkeit durch ein ärztliches Attest nachweist, oder bis zum Datum des ersten Fluges des Transportunternehmens, für den ein verfügbarer Sitzplatz in der Buchungsklasse bereitgestellt werden kann, für die der Passagier bezahlt hat. (Es erfolgt jedoch keine Verlängerung, sofern eine solche Verlängerung nicht vorab durch die für den vom Passagier gezahlten Tarif geltenden Beförderungsbedingungen vereinbart wurde.) Wenn die Flugcoupons auf dem Ticket einen oder mehrere Zwischenpunkte oder Stopover enthalten, darf die Gültigkeit dieses Tickets vorbehaltlich der Beförderungsbedingungen ab dem auf dem ärztlichen Attest angegebenen Datum nicht um mehr als drei Monate verlängert werden. In solchen Fällen verlängert das Transportunternehmen auch die Gültigkeitsdauer der Tickets der unmittelbaren Familienangehörigen des Passagiers, die den Passagier begleiten, der Unterstützung benötigt.

3.2.1.4 Verstirbt der Passagier während der Reise, können die Tickets der den Passagier begleitenden Personen geändert werden, indem die Bedingung für den kürzesten Aufenthalt aufgehoben oder die Gültigkeitsdauer verlängert wird. Verstirbt ein unmittelbares Familienmitglied eines Passagiers, der die Reise bereits begonnen hat, können die Tickets des Passagiers und der ihn begleitenden Familienmitglieder auf dieselbe Weise geändert werden. Eine solche Änderung erfolgt unverzüglich nach Eingang der gültigen Sterbeurkunde, und eine solche Verlängerung der Gültigkeit darf ab dem Todesdatum fünfundvierzig (45) Tage nicht überschreiten.

3.3 REIHENFOLGE DER FLUGCOUPONS

3.3.1 Das Transportunternehmen akzeptiert Flugcoupons nur in der Reihenfolge der auf dem Ticket angegebenen Abflugorte.

3.3.2 Flugcoupons dürfen nur in der jeweiligen Reihenfolge verwendet werden. Wenn die Coupons nicht in der jeweiligen Reihenfolge verwendet werden, verliert das Ticket seine Gültigkeit und kann nicht verwendet werden. Wenn der Passagier beispielsweise den Hinflugabschnitt eines für Hin- und Rückflug ausgestellten Tickets eines für einen Hin- und Rückflug ausgestellten Tickets nicht nutzt, kann der Passagier mit diesem Ticket nicht zurückreisen.

3.3.3 Jede Reservierung eines Flugcoupons wird entsprechend dem auf dem Coupon aufgedruckten Datum und der Buchungsklasse des Fluges zur Beförderung akzeptiert. Wenn Flugcoupons ohne Reservierungseintrag ausgestellt werden, wird auf Antrag des Passagiers vorbehaltlich der jeweiligen Tarifbedingungen und der Verfügbarkeit auf dem angefragten Flug eine Reservierung bereitgestellt.

3.4 FIRMENNAME UND ANSCHRIFT DES TRANSPORTUNTERNEHMENS

Der Firmenname des Transportunternehmens kann auf dem Ticket in abgekürzter Form angegeben werden. Der im Feld „Transportunternehmen“ neben dem ersten abgekürzten Firmennamen des Transportunternehmens auf dem Ticket angegebene Abflughafen gilt als Anschrift des Transportunternehmens.

ARTIKEL 4

TARIFE UND GEBÜHREN

4.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Der Tickettarif ist ausschließlich die Gegenleistung für die Beförderung vom Flughafen am Abflugort zum Flughafen am Reiseziel, ausgenommen Gebühren für Zusatzleistungen. Sofern nicht anders angegeben, umfasst der Tarif keine Bodentransfers zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughafen und Stadtterminals und keine Ausgaben, die dem Passagier nach Erreichen des Reiseziels entstehen.

4.2 ANWENDBARE TARIFE

Anwendbare Tarife sind die vom Transportunternehmen oder in dessen Namen veröffentlichten oder gemäß den Beförderungsbedingungen festgelegten Tarife, auch wenn sie nicht veröffentlicht sind. Vorbehaltlich der Regeln des Transportunternehmens und der Anweisungen der zuständigen Behörden ist der anwendbare Tarif der Tarif für den Flug zum Datum des Beginns der Beförderung, wie auf dem ersten Flugcoupon des Tickets angegeben. Wenn der erhobene Tarif nicht der anwendbare Tarif ist, zahlt der Passagier die Differenz im Einzelfall gemäß den Beförderungsbedingungen.

4.3 ROUTE

Sofern in den Beförderungsbedingungen nicht anders festgelegt, werden Tarife nur für die veröffentlichten Routen berechnet. Wenn für mehrere Routen derselbe Tarif berechnet wird, kann der Passagier die Route vor der Ticketausstellung auswählen.

4.4 STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Sofern im Ticket oder in den Beförderungsbedingungen nicht anders festgelegt, werden alle Steuern, Abgaben oder Gebühren, die von einer zuständigen Behörde oder einem Flughafenbetreiber in Bezug auf den Passagier oder aufgrund der Nutzung einer Dienstleistung oder Einrichtung durch den Passagier erhoben werden, zu den veröffentlichten Tarifen und Ausgaben hinzugerechnet und sind vom Passagier zu zahlen.

4.5 WECHSELKURS

Tarife und Gebühren können in jeder vom Transportunternehmen akzeptierten Währung gezahlt werden. Wenn der Tarif in einer anderen Währung als der veröffentlichten Währung gezahlt wird, erfolgt die Zahlung zum im Ticket oder in den Beförderungsbedingungen festgelegten Wechselkurs. Das Transportunternehmen haftet nicht für Probleme und Ansprüche, die angeblich durch die bei der Zahlung des Tarifs verwendete Zahlungsmethode oder das verwendete Zahlungsmittel verursacht wurden.

ARTIKEL 5

RESERVIERUNG

5.1 RESERVIERUNGSANTRÄGE

5.1.1 Reservierungsanträge werden nur bestätigt, wenn sie vom Transportunternehmen oder vom autorisierten Verkaufsagenten des Transportunternehmens als „akzeptiert“ eingetragen werden.

5.1.2 In den Beförderungsbedingungen oder im Ticket kann festgelegt sein, dass das Ticket keinen Anspruch auf Änderung der Reservierung, Stornierung oder Rückerstattung bietet. Mit dem Kauf oder der Reservierung des Tickets erklärt sich die Person, die das Ticket gekauft oder gebucht hat, damit einverstanden, dass das betreffende Ticket keinen Anspruch auf Stornierung, Rückerstattung oder Änderung bietet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann nicht geltend gemacht werden, dass das Ticket versehentlich ohne Anspruch auf Änderung, Rückerstattung oder Stornierung gekauft wurde. Der Passagier ist verpflichtet, eine zusätzliche Gebühr für die Transaktionen zu zahlen, die er für diese Tickets durchführen möchte.

5.2 ZEITLICHE BEGRENZUNG FÜR DIE TICKETAUSSTELLUNG

Wenn der Passagier den Tickettarif nicht innerhalb des vorgegebenen Ticketausstellungszeitraums bezahlt, kann das Transportunternehmen die Reservierung stornieren.

5.3 PERSONENBEZOGENE DATEN

Personenbezogene Daten von Passagieren werden vom Transportunternehmen zu den im Hinweis zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten genannten Zwecken und in dem dort genannten Umfang erhoben, verarbeitet und übertragen (<https://www.turkishairlines.com/de-int/legal-notice/privacy-policy/index.html>).

5.4 SITZPLÄTZE AN BORD

Das Transportunternehmen verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Sitzplatz an Bord zuzuweisen. Der Passagier akzeptiert einen Sitzplatz, der ihm auf dem Flug entsprechend der Buchungsklasse zugewiesen werden kann, für die das Ticket ausgestellt wurde. Auch wenn ein kostenpflichtiger Sitzplatz ausgewählt

wurde, behält sich das Transportunternehmen das Recht vor, den Sitzplatz des Passagiers aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen vor oder sogar während des Fluges zu ändern.

5.5 NICHTNUTZUNG DES GEBUCHTEN SITZPLATZES

Wird der gebuchte Sitzplatz nicht genutzt, kann dem Passagier gemäß dem Ticket oder den Regeln des Transportunternehmens eine Servicegebühr berechnet werden.

5.6 STORNIERTE RESERVIERUNG

Wenn der Passagier eine Reservierung nicht nutzt und das Transportunternehmen nicht informiert, kann das Transportunternehmen eine Hin- oder Rückflugreservierung für den nachfolgenden Abschnitt der Route stornieren oder deren Stornierung beantragen. In einem solchen Fall kann der Passagier vom Transportunternehmen keine Rückerstattung oder Entschädigung verlangen.

ARTIKEL 6

CHECK-IN

Die Zeit, zu der der Passagier vor der Flugzeit am Flughafen anwesend sein muss, sowie die Zeit, zu der der Boarding-Vorgang beginnt, variieren je nach Flughafen. Es liegt in der Verantwortung des Passagiers, rechtzeitig am Flughafen zu sein, um die Boarding-Verfahren innerhalb der vorgegebenen Zeit abzuschließen. Der Passagier muss sich rechtzeitig an dem Ort einfinden, an dem das Transportunternehmen die Boarding-Verfahren eingeleitet hat, sowie rechtzeitig am Boarding-Gate erscheinen, die Boarding-Verfahren innerhalb der festgelegten Mindestabfertigungszeit abschließen und die ausgedruckte oder mobile Bordkarte erhalten haben, um sich anschließend am Boarding-Gate einzufinden. Allein der Besitz einer ausgedruckten oder mobilen Bordkarte reicht für das Boarding des Passagiers nicht aus. Wenn der Passagier an dem Ort eintrifft, an dem das Transportunternehmen die Boarding-Verfahren einleitet, und die ausgedruckte oder mobile Bordkarte nicht innerhalb der Mindestabfertigungszeit erhält, sich nicht am Boarding-Gate einfindet, die für die Reise erforderlichen Dokumente nicht vorlegt oder nicht reisefertig ist, storniert das Transportunternehmen den für den Passagier reservierten Sitzplatz und verweigert dem Passagier das Boarding. Das Transportunternehmen haftet nicht für Kosten oder Schäden, die daraus entstehen, dass der Passagier die Bedingungen dieses Artikels nicht einhält.

ARTIKEL 7

EINSCHRÄNKUNGEN UND VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

i.1 RECHT AUF VERWEIGERUNG DES BOARDINGS

Das Transportunternehmen hat das Recht, dem Passagier und seinem Gepäck das Boarding zu verweigern, und selbst wenn das Transportunternehmen den Passagier und sein Gepäck bereits akzeptiert hat, hat das Transportunternehmen weiterhin das Recht, den Passagier und sein Gepäck aus dem Flugzeug zu entfernen:

- i aus den in den Artikeln 7 und 11 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck genannten Gründen; oder
- ii im Rahmen des Systems zur sicheren Passagierverfolgung gemäß den Beförderungsbedingungen oder wenn der Passagier in der Liste störender Passagiere des Transportunternehmens und eines verbundenen Unternehmens des Transportunternehmens aufgeführt ist; oder
- iii um gesetzliche Anforderungen einzuhalten und die Anordnungen und Anweisungen der zuständigen Behörden zu erfüllen; oder
- iv um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, sodass eine Störung der öffentlichen Ordnung verhindert und die Sicherheit gewährleistet wird; oder
- v wenn der Passagier sich zuvor während eines Fluges des Transportunternehmens, einer Tochtergesellschaft des Transportunternehmens oder einer anderen Fluggesellschaft in einer Weise verhalten hat, die die Ordnung gestört hat; oder
- vi um die Flugsicherheit zu gewährleisten, nationale und internationale Sicherheitsmaßnahmen, internationale Sanktionen, gesetzliche Regelungen, Exportkontrollen und tatsächliche Praktiken des Abflug- und Ziellandes sowie der Länder, in denen ein Transfer, Transit oder Zwischenaufenthalt/Stopover erfolgt, oder der Länder, die überflogen bzw. deren Luftraum genutzt wird, sowie der umliegenden Reiseziele ordnungsgemäß einzuhalten; oder

in jedem anderen Fall, in dem vom Transportunternehmen vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Passagier das Boarding zu gestatten.

Der Passagier kann vom Transportunternehmen keine Entschädigung verlangen, weil die Beförderung nicht erfolgt ist.

Passagieren in diesem Umfang werden keine Tickets verkauft; in Fällen, in denen das Ticket trotz des Verbots, das eine Verweigerung des Boardings erforderlich macht, gekauft wurde, wird das Ticket erstattet, sofern es gültig und ordnungsgemäß ausgestellt ist, und der Passagier hat keinen Anspruch auf weitere Entschädigung.

Nachstehend sind einige Fälle aufgeführt, in denen das Transportunternehmen dieses Ermessen ausüben kann; sie dienen nur zur Veranschaulichung, und die Befugnis des Transportunternehmens ist nicht auf die folgenden Fälle beschränkt:

7.1.1 Wenn der Passagier den anwendbaren Tarif oder die Gebühren oder fällige Steuern nicht gezahlt hat oder die zwischen dem Transportunternehmen und dem Passagier (oder der Person, die das Ticket bezahlt) vereinbarten Zahlungstransaktionen nicht erfolgt sind;

7.1.2 Das vom Passagier vorgelegte Ticket:

7.1.2.1 wurde unrechtmäßig erlangt oder von einer anderen Person als dem ausstellenden Transportunternehmen oder dem autorisierten Verkaufsagenten des Transportunternehmens gekauft;

7.1.2.2 wurde als gestohlen oder verloren gemeldet;

7.1.2.3 ist gefälscht;

7.1.2.4 wurde von einer anderen Person als dem Transportunternehmen oder dem autorisierten Verkaufsagenten des Transportunternehmens geändert oder abgetrennt (in diesem Fall behält sich das Transportunternehmen das Recht vor, ein solches Ticket einzuziehen);

7.1.3 die Person, die das Ticket vorlegt, weist nicht nach, dass sie die im Abschnitt „Name des Passagiers“ des Tickets genannte Person ist; der Name des Passagiers auf dem Ticket stimmt nicht mit dem Namen in den Reisedokumenten (Pass, Personalausweis usw.) überein und/oder die Ticket- und Gepäckdaten

stimmen nicht überein (in diesem Fall behält sich das Transportunternehmen das Recht vor, ein solches Ticket einzuziehen);

7.1.4 Das vom Passagier vorgelegte Prämienticket wurde unter Verstoß gegen die Regeln des Miles&Smiles-Programms ausgestellt;

7.1.5 der Passagier hat wiederholt Tickets für ungewöhnliche Flugabschnitte gekauft, ohne nachvollziehbare Gründe anzugeben;

7.1.6 der Passagier hat Tickets für Anschlussflüge mit sehr langer Wartezeit gekauft, ohne nachvollziehbare Gründe anzugeben;

7.1.7 die Notwendigkeit, alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Anordnungen der Länder des Abflugs, der Ankunft, des Transfers/Transits, des Zwischenaufenthalts/Stopovers oder der Länder, die überflogen bzw. deren Luftraum genutzt wird, sowie der umliegenden Reiseziele einzuhalten;

7.1.8 aus Gründen der zivilen Luftsicherheit aufgrund eines begründeten Verdachts des Transportunternehmens, dass der Passagier illegale Grenzübertritte begehen bzw. irreguläre Migration verursachen wird, wobei der Passagier nicht in der Lage ist, das Gegenteil mit einem gültigen Dokument nachzuweisen;

7.1.9 wenn die Verweigerung erforderlich ist, weil der Passagier die Anweisungen des Transportunternehmens nicht befolgt, oder wenn der Passagier die Anweisungen des Transportunternehmens vor oder während eines früheren Fluges verletzt hat, oder wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Passagier diese erneut verletzen wird, oder wenn andere Gründe vorliegen;

7.1.10 Wenn der Passagier vor oder während des Boardings Fragen des Transportunternehmens oder des Personals der für das Transportunternehmen tätigen Organisationen nicht beantwortet, Aufforderungen zur Vorlage von Dokumenten und Informationen nicht erfüllt und sich störend verhält; zum Beispiel:

7.1.10.1 wenn der Passagier nicht über die für die Reise erforderlichen Dokumente verfügt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pass und Visum, oder andere Anforderungen für die Einreise in das Land nicht erfüllt oder je nach betreffendem Zielland und Aufenthaltsdauer keine Kreditkarte oder ausreichenden Barmittel besitzt;

7.1.10.2 Wenn der Verdacht besteht, dass der Pass oder das Visum des Passagiers gefälscht oder verfälscht ist;

7.1.10.3 Wenn die Angaben im Pass und Visum des Passagiers nicht mit anderen Identifikationsdaten oder anderen Reisedokumenten wie Hotelreservierungen und Einladungsschreiben übereinstimmen;

7.1.10.4 Wenn der Passagier keine Dokumente wie Visum, Hotelreservierung usw. besitzt, die die Ticketroute und/oder umliegende Reiseziele abdecken, oder wenn Hotelreservierungen und Reisedaten nicht übereinstimmen;

7.1.10.5 Wenn der Passagier andere erforderliche Dokumente nicht vorlegen kann oder die vorgelegten Unterlagen nicht als ausreichend angesehen werden, um das Boarding zu gestatten, oder wenn der Passagier auffallend wenig mit den in den vorgelegten Dokumenten enthaltenen Informationen vertraut ist;

7.1.10.6 Wenn der Verdacht entsteht, dass der Passagier versuchen könnte, in ein Land einzureisen, um dort durchzureisen/umzusteigen, und dass vor Erreichen des endgültigen Reiseziels vom Transit-/Transferpunkt aus die Grenze anderer Staaten verletzt werden könnte;

7.1.10.7 Wenn der Verdacht entsteht, dass der Passagier seine Reisedokumente während des Fluges vernichten könnte;

7.1.10.8 Wenn der Passagier die Reisedokumente der Flugbesatzung nicht übergibt, obwohl das Transportunternehmen dies verlangt, oder unvollständige, unzureichende oder nicht übereinstimmende Unterlagen übergibt (z. B. Fehlen einer im Voraus bezahlten Unterkunft für den Aufenthaltszeitraum und des Rückflugtickets; Fehlen eines offiziellen Einladungsschreibens und von landesspezifisch erwarteten Dokumenten; Unterlagen und Passagier stimmen nicht überein oder Hotelreservierung und Reisedaten stimmen nicht überein oder reisebezogene Dokumente wie Einladungsschreiben, Reservierungsunterlagen und der Name des Passagiers stimmen nicht überein oder der Passagier kann den Grund seines Aufenthalts nicht erklären);

7.1.10.9 Wenn das Ticket des Passagiers für eine einfache Strecke ausgestellt ist und der Passagier nicht Staatsangehöriger des Ziellandes ist oder keine Aufenthaltserlaubnis für das Zielland vorlegen kann;

7.1.11 Wenn der Passagier sich weigert, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen;

7.1.12 Wenn das Gepäck des Passagiers im Vergleich zur angegebenen Aufenthaltsdauer am Reiseziel nicht als üblich angesehen werden kann oder der Passagier überhaupt kein Gepäck hat;

7.1.13 Wenn eine Kontrolle des Gepäcks des Passagiers ergibt, dass der Passagier den Inhalt des Gepäcks nicht kennt, oder wenn der Passagier versucht, einen gefährlichen, gegen geltende Exportvorschriften verstoßenden oder verbotenen Stoff mitzuführen;

7.1.14 Wenn das Verhalten, das Alter oder der geistige oder körperliche Zustand des Passagiers, einschließlich des Falls, dass er unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen/psychoaktiven Substanzen steht:

7.1.14.1 besondere Betreuung durch das Transportunternehmen erfordert;

7.1.14.2 Wenn der Passagier Unbehagen oder Beschwerden bzw. Einwände anderer Passagiere verursacht und die Ordnung an Bord stört;

7.1.14.3 Wenn der Passagier ein Risiko oder eine Gefahr für sich selbst, andere Personen, die Besatzung oder Eigentum darstellt;

7.1.14.4 Wenn der Passagier auffällige emotionale Zustände oder Verhaltensweisen zeigt; insbesondere, wenn der Passagier in einer Weise Angst, Wut, Anspannung oder Gereiztheit zeigt, die nicht als gewöhnlich angesehen werden kann;

7.1.14.5 Wenn der Passagier in verdächtiger Weise den Eindruck erweckt, es eilig zu haben, und darauf besteht, einen bestimmten Flug anzutreten;

7.1.14.6 Wenn der Passagier beantragt, in letzter Minute an Bord des Fluges gehen zu dürfen, obwohl er in verdächtiger Weise am Gate gewartet hat;

7.1.14.7 Wenn der Fluggast vor oder während des Einsteigens oder im Flugzeug vor dem Start bedrohliche, erniedrigende, beleidigende oder beschimpfende Äußerungen gegenüber anderen Fluggästen, dem Luftfahrtunternehmen oder den Mitarbeitern der für das Luftfahrtunternehmen Dienstleistungen erbringenden Organisationen tätigt oder entsprechende Handlungen vornimmt;

7.1.14.8 Wenn der Passagier in schriftlicher Kommunikation mit dem Transportunternehmen oder in seinen Anrufen über das Callcenter Aussagen mit Obszönitäten/Belästigungen/Drohungen gemacht hat;

7.1.14.9 Wenn der Passagier ein Verhalten gezeigt hat, das dem Markenwert oder dem Ruf des Transportunternehmens schadet, und/oder Inhalte erstellt und verbreitet hat, die dem Markenwert oder

dem Ruf des Transportunternehmens schaden;

7.1.14.10 Wenn der Passagier gegen die Bestimmungen von Artikel 11 verstoßen und die Anweisungen des Flugpersonals in diesem Zusammenhang missachtet hat.

7.2 SONSTIGE BEDINGUNGEN

Gemäß den Beförderungsbedingungen kann die Zulassung zur Beförderung von Kleinkindern, alleinreisenden Minderjährigen, Passagieren, die Unterstützung benötigen, schwangeren Frauen und Passagieren mit besonderen gesundheitlichen Bedingungen einer vorherigen Vereinbarung und Abstimmung mit dem Transportunternehmen unterliegen. Für Einzelheiten ist die Website des jeweiligen Transportunternehmens heranzuziehen. Es liegt in der Verantwortung von Personen mit besonderen medizinischen Bedingungen, die einschlägigen Regeln und Anweisungen vor dem Kauf eines Tickets zu prüfen und sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Anforderungen erfüllt haben. Wenn bestimmte Bedingungen, insbesondere einschließlich der Vorlage eines ärztlichen Attests, in Bezug auf Gesundheitsanforderungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, haftet das Transportunternehmen in keiner Weise für Passagiere, denen das Boarding verweigert wird.

Das Transportunternehmen haftet nicht, wenn sich der Gesundheitszustand des Passagiers während der Beförderung aus Gründen verschlechtert, die im Gesundheitszustand des Passagiers selbst liegen.

ARTIKEL 8

GEPÄCK

8.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

8.1.1 Der Passagier ist dafür verantwortlich, den Inhalt seines Gepäcks zu kennen.

8.1.2 Der Passagier verpflichtet sich, kein Gepäck anderer Passagiere oder Dritter anzunehmen und nicht mit Gepäck zu reisen, das ihm von Dritten anvertraut wurde.

8.1.3 Der Passagier erklärt sich hiermit einverstanden und verpflichtet sich, dass der Inhalt seines Gepäcks dem Gepäck anderer Passagiere und dem Flugzeug des Transportunternehmens keinen Schaden zufügt. Der Passagier ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das Gepäck so verpackt ist, dass es anderem Gepäck, anderen Passagieren und dem Flugzeug keinen Schaden zufügt. Kommt der Passagier dieser Verpflichtung nicht nach, hat er alle entstehenden Schäden unverzüglich zu ersetzen.

8.1.4 Das Transportunternehmen haftet nicht für Schäden an Gepäck mit empfindlichem, verderblichem oder zerbrechlichem Inhalt während der Beförderung, für Schäden, die dadurch an anderem Gepäck, Passagieren und dem Flugzeug verursacht werden, sowie für Schäden, die durch die in Klausel 8.2 genannten Gegenstände erlitten oder verursacht werden.

8.1.5 Der Passagier erklärt, dass er vom Transportunternehmen im Ticket und in den Beförderungsbedingungen über die Gepäckbeschränkungen (kg, Volumen und andere Beschränkungen) informiert wurde und dass der Passagier allen Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf Gepäck sowie allen Beschränkungen in diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck zustimmt.

8.1.6 Wenn der Passagier eine Gepäckbeförderung verlangt, die über die im Ticket und in den Beförderungsbedingungen festgelegte Freigepäckmenge hinausgeht, ist der Passagier verpflichtet, den vom Transportunternehmen verlangten Tarif zu zahlen. Andernfalls akzeptiert das Transportunternehmen das Zusatzgepäck nicht zur Beförderung.

8.2 GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ALS GEPÄCK AKZEPTIERT WERDEN

8.2.1 Folgendes darf nicht im Gepäck des Passagiers enthalten sein:

8.2.1.1 Gegenstände, die nicht der Definition von Gepäck in Artikel 1.1 entsprechen;

8.2.1.2 Stoffe, die in den Gefahrgutvorschriften der ICAO und IATA sowie in den Beförderungsbedingungen definiert sind und das Flugzeug oder Personen oder Eigentum an Bord gefährden können (weitere Informationen sind auf Anfrage beim Transportunternehmen erhältlich);

8.2.1.3 Stoffe, deren Beförderung nach den Gesetzen, Regeln, Anordnungen oder Exportkontrollvorschriften eines Abflug- oder Ziellandes oder eines zu überfliegenden Landes oder aufgrund internationaler Sanktionen verboten ist;

8.2.1.4 Stoffe, die zerbrechlich oder verderblich sind oder nach Ansicht des Transportunternehmens aufgrund ihres Gewichts und ihrer Größe nicht für die Beförderung geeignet sind;

8.2.1.5 Lebende Tiere, ausgenommen vom Transportunternehmen bestimmte lebende Tiere.

8.2.2 Es ist verboten, Schusswaffen und Munition als Gepäck zu befördern, ausgenommen solche, die für Jagd- und Sportzwecke verwendet werden. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke können als Aufgabegepäck akzeptiert werden, soweit sie den Beförderungsbedingungen entsprechen. Schusswaffen müssen ungeladen, gesichert und ordnungsgemäß verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den ICAO- und IATA-Gefahrgutvorschriften gemäß 9.2.1.2.

8.2.3 Passagiere dürfen keine zerbrechlichen und verderblichen Stoffe, elektronischen Geräte, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Gold- und Silberwaren, Schuldscheine oder andere Papiere mit kommerziellem Wert, Gegenstände mit hohem Geldwert, Pässe und andere Ausweise oder Kopien davon im Aufgabegepäck mitführen.

8.2.4 Der Passagier muss prüfen, ob die Gegenstände, die er in seinem Gepäck mitführen möchte, der Exportkontrolle unterliegen. Es liegt in der Verantwortung des Passagiers, Genehmigungen für Produkte einzuholen, die nach den Vorschriften des Abflug- oder Zielorts, internationalen Vorschriften oder geltenden Exportkontrollen einer besonderen Genehmigung für die Beförderung unterliegen. Das Transportunternehmen ist berechtigt, die Beförderung von Produkten zu verweigern, die einer besonderen Genehmigung unterliegen oder nach geltenden Exportkontrollvorschriften und internationalen Sanktionen verboten sind.

8.2.5 Waffen in Form von Schwertern, Dolchen, Klingen und ähnlichen Gegenständen können als Aufgabegepäck akzeptiert werden, soweit sie den Beförderungsbedingungen entsprechen; sie sind jedoch in der Passagierkabine nicht zulässig.

8.2.6 Werden Gegenstände, die in dieser Klausel genannt sind, befördert, unabhängig davon, ob ihre Beförderung als Gepäck verboten ist oder nicht, unterliegen diese Gegenstände den Beförderungskosten, der jeweiligen Haftungsbeschränkung und den Bestimmungen dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

8.3 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER GEPÄCKBEFÖRDERUNG

8.3.1 Das Transportunternehmen kann die Beförderung aller in 8.2 als für die Beförderung als Gepäck verboten genannten Gegenstände sowie ähnlicher Gegenstände als Gepäck verweigern. Das Transportunternehmen kann die Beförderung verweigern, wenn es später das Vorhandensein dieser Stoffe feststellt, die zum Zeitpunkt der Übergabe unbemerkt geblieben sind, sowie in Fällen, in denen die Gepäck- und Ticketinformationen nicht übereinstimmen.

8.3.2 Das Transportunternehmen kann die Beförderung eines Gegenstands als Gepäck aufgrund seiner Größe, Form, seines Gewichts, seiner Beschaffenheit oder aus betrieblichen Gründen verweigern.

8.3.3 Das Transportunternehmen kann Gepäck, das die geltende Freigepäckmenge überschreitet, ohne Mitteilung an den Passagier und ohne Entschädigung auf späteren Flügen befördern, sofern keine vorherigen Vereinbarungen und Abstimmungen über die Beförderung mit dem Transportunternehmen getroffen wurden. Der Passagier kann wegen einer solchen Verzögerung keine Entschädigung verlangen.

8.4 RECHT AUF DURCHSUCHUNG

Das Transportunternehmen kann, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, den Passagier aus Gründen der Sicherheit auffordern, eine Durchsuchung seiner Person oder seines Gepäcks zu gestatten, um festzustellen, ob der Passagier im Besitz der in 8.2.1 genannten Gegenstände oder von Waffen oder Munition ist, die dem Transportunternehmen nicht gemäß 8.2.2 gemeldet wurden; das Transportunternehmen kann eine solche Durchsuchung auch in Abwesenheit des Passagiers durchführen oder durchführen lassen. Das Transportunternehmen kann die Beförderung des Passagiers und seines Gepäcks verweigern, wenn der Passagier eine solche Aufforderung des Transportunternehmens ablehnt oder mit Gepäck erscheint, dessen Inhalt nicht geprüft werden kann, beispielsweise weil es verschlossen ist, oder wenn das Transportunternehmen ähnliche verdächtige Umstände und Verhaltensweisen feststellt.

ARTIKEL 9

FLUGÄNDERUNGEN

Das Transportunternehmen kann den Flugzeugtyp, die Flugzeit oder die Flugroute aus Gründen ändern, die außerhalb der Kontrolle des Transportunternehmens liegen. In einem solchen Fall handelt das Transportunternehmen gemäß den geltenden Vorschriften. Alle Informationen zu Passagierrechten, den einschlägigen Rechtsvorschriften, dem Formular für Passagiere zur Einreichung ihrer Beschwerden oder Anträge sowie Informationstexte sind auf der eigenen Website des Transportunternehmens verfügbar.

ARTIKEL 10

RÜCKERSTATTUNGEN

10.1 Im Falle einer Flugstornierung, Änderung der Reservierung oder Verspätung kann der Tarif unter bestimmten Umständen erstattet werden. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, können Rückerstattungsanträge nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tickets gemäß Artikel 3.2 gestellt werden, und der Tarif wird der Person erstattet, die das Ticket bezahlt hat. Eine Rückerstattung an eine Person, die das Transportunternehmen als Person ansieht, an die die Rückerstattung gezahlt werden kann, gilt als gültige Rückerstattung, und das Transportunternehmen wird von der Haftung und allen weiteren Rückerstattungspflichten befreit.

10.2 Einige Ticketklassen enthalten Einschränkungen für Rückerstattungen und sind möglicherweise nicht erstattungsfähig. Die Passagiere erkennen durch den Kauf des Tickets an, dass sie gemäß den für ihr Ticket geltenden Bedingungen möglicherweise keine Rückerstattung verlangen können.

10.3 Der zu erstattende Betrag wird gemäß den Beförderungsbedingungen und den auf dem Ticket sowie in der Ticketklasse angegebenen Bedingungen berechnet. Wenn ein Teil des Tickets genutzt wurde, wird der Betrag, der dem genutzten Teil entspricht, vom Rückerstattungsbetrag abgezogen. Gebühren für Zusatzleistungen, wie Ticketausstellungsgebühren, werden vom zu erstattenden Betrag abgezogen.

10.4 Das Transportunternehmen kann die Rückerstattung eines Tickets verweigern, das dem Transportunternehmen oder den zuständigen Behörden eines Landes als Nachweis für die Absicht des Passagiers vorgelegt wird, das Land zu verlassen, es sei denn, der Passagier weist zur Zufriedenheit des Transportunternehmens nach, dass er im Land bleiben darf oder das Land mit einem anderen Transportunternehmen oder mit anderen Beförderungsmitteln verlassen wird.

10.5 In der Regel erfolgen Rückerstattungen in der Währung, in der der Ticketpreis bezahlt wurde. Wenn sich die für die Zahlung des Tickets verwendete Währung jedoch von der Währung der Stelle unterscheidet, die den Rückerstattungsantrag bearbeitet, wird für die Berechnung der Rückerstattung der am Datum der Ticketausstellung geltende Wechselkurs zugrunde gelegt. Rückerstattungen können gemäß den Beförderungsbedingungen auch in einer anderen Währung erfolgen.

10.6 Rückerstattungen können nur durch das Transportunternehmen, das das Ticket ausgestellt hat, oder durch den ordnungsgemäß autorisierten Verkaufsagenten dieses Transportunternehmens vorgenommen werden.

ARTIKEL 11

VERHALTENSREGELN AN BORD

11.1 Wenn sich der Passagier an Bord in einer Weise verhält, die das Flugzeug, die Flugsicherheit oder Personen oder Eigentum gefährdet, das Cockpit-/Kabinenpersonal an der Erfüllung seiner Pflichten hindert, die Warnungen oder Anweisungen des Cockpit-/Kabinenpersonals nicht befolgt oder berechnete Einwände anderer Passagiere verursacht, kann das Transportunternehmen die Maßnahmen ergreifen, die es für erforderlich hält, um die Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu verhindern, einschließlich der Fixierung und Entfernung des Passagiers; es kann den Vorfall den zuständigen Behörden melden und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften rechtliche Schritte vor den

Justizbehörden einleiten. Die dem Kapitän gemäß Artikel 102 des Zivilluftfahrtgesetzes übertragenen Rechte und Befugnisse bleiben vorbehalten.

11.2 Der Passagier muss alle Ankündigungen an Bord zur Nutzung elektronischer Spiele oder Sendergeräte einhalten, einschließlich tragbarer Radios, ferngesteuerter Spielzeuge, Walkie-Talkies, Mobiltelefone, Laptops, Tablet-Computer, PDA-, CD-, DVD- und MP3-Player. Der Passagier darf an Bord ohne Zustimmung des Transportunternehmens keine elektronischen Übertragungsgeräte verwenden.

11.3 Der Passagier darf beim Ein- und Aussteigen sowie an Bord keine Tabakerzeugnisse (Zigaretten, Zigarren, Pfeifen usw.) oder elektronischen Zigaretten und ähnliche Produkte konsumieren.

11.4 Der Passagier muss während des Starts und der Landung sowie in jeder anderen für die Flugsicherheit erforderlichen Situation auf seinem Sitzplatz bleiben, darf nicht aufstehen und muss den Sicherheitsgurt angelegt lassen, bis die Anschnallzeichen erlöschen. Der Passagier ist verpflichtet, die Hinweise des Kabinenpersonals und der Vorgesetzten in dieser Hinsicht strikt einzuhalten.

ARTIKEL 12

GESETZLICHE UND ADMINISTRATIVE ANFORDERUNGEN

12.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

Der Passagier ist dafür verantwortlich, die Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen und Anforderungen der Abflug- und Zielländer sowie der umliegenden Reiseziele oder der überflogenen Länder sowie die Regeln und Anweisungen des Transportunternehmens einzuhalten. Das Transportunternehmen haftet nicht für Unterstützung oder Informationen, unabhängig davon, ob sie schriftlich erteilt wurden oder nicht, die von Mitarbeitenden des Transportunternehmens oder von autorisierten Verkaufsagenten des Transportunternehmens in Bezug auf die Einhaltung solcher Gesetze, Regeln, Anordnungen, Anforderungen und Voraussetzungen oder in Bezug auf die Beschaffung von Visa oder anderen erforderlichen Dokumenten angeboten werden, noch für das Versäumnis des Passagiers, Visa oder andere erforderliche Dokumente zu beschaffen, oder für Folgen, die daraus entstehen, dass der Passagier die genannten Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Anforderungen, Voraussetzungen, Regeln und Anweisungen nicht einhält.

12.2 REISEDOKUMENTE

Der Passagier muss dem Transportunternehmen und/oder vom Transportunternehmen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten autorisierten Dritten alle Dokumente vorlegen, die Ausreise, Einreise, Unterkunft, Gesundheit und sonstige Angelegenheiten nachweisen, soweit dies zum Zweck der Kontrolle der Einreise in das bzw. Ausreise aus dem betreffenden Land gemäß den Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen und Anforderungen der jeweiligen Länder verlangt wird. Das Transportunternehmen behält sich das Recht vor, einem Passagier das Boarding zu verweigern, der Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Aufforderungen und Anforderungen nicht einhält, dessen dem Transportunternehmen vorgelegte Nachweise diesen Regeln nicht entsprechen oder der dem Transportunternehmen nicht gestattet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtliche Verpflichtung des Transportunternehmens in Bezug auf diese Nachweise zu erfüllen; zudem behält sich das Transportunternehmen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Passagier vor, wenn dem Transportunternehmen daraus ein Schaden entsteht.

12.3 VERWEIGERTE EINREISE

Wenn das Transportunternehmen durch Anordnung der zuständigen Behörden oder nach geltendem Recht aufgefordert wird, den Passagier zum Abflugort der Reise oder an einen anderen Ort zurückzubringen, weil dem Passagier die Einreise in ein Land verweigert wird, unabhängig davon, ob dieses Land ein Ziel- oder Transitland ist, zahlt der Passagier den anwendbaren Tarif. Das Transportunternehmen kann Beträge, die der Passagier für den ungenutzten Teil der Beförderung gezahlt hat, oder sonstige vom Passagier an das Transportunternehmen gezahlte Beträge oder Forderungen des Passagiers gegenüber dem Transportunternehmen mit den Gebühren für diese Beförderung verrechnen. Das Transportunternehmen erstattet den vom Transportunternehmen für die Beförderung bis zu dem Punkt, an dem dem Passagier die Einreise verweigert oder der Passagier abgeschoben wird, erhobenen Tarif nicht.

12.4 HAFTUNG FÜR GELDSTRAFEN, HAFTKOSTEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Wenn das Transportunternehmen verpflichtet ist, aufgrund des Versäumnisses des Passagiers, die Gesetze, Vorschriften, Regeln, Anordnungen, Anforderungen und Reisevoraussetzungen der betreffenden Länder einzuhalten oder die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, eine Geldstrafe, Entschädigung oder einen Betrag unter welcher Bezeichnung auch immer zu zahlen oder zu hinterlegen oder Ausgaben zu tätigen, hat der Passagier dem Transportunternehmen unverzüglich alle gegen das Transportunternehmen entstandenen, vom Transportunternehmen gezahlten oder hinterlegten Gelder oder alle dem Transportunternehmen entstandenen Kosten zu erstatten. Das Transportunternehmen kann Beträge, die der Passagier für den ungenutzten Teil der Beförderung gezahlt hat, oder sonstige vom Passagier an das Transportunternehmen gezahlte Beträge oder Forderungen des Passagiers gegenüber dem Transportunternehmen mit den Gebühren für die Beförderung verrechnen.

12.5 ZOLLKONTROLLE

Auf Verlangen muss der Passagier bei der zollrechtlichen oder sonstigen behördlichen Kontrolle des Aufgabepäckes oder Handgepäcks anwesend sein. Das Transportunternehmen haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Passagier infolge der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entstehen. Das Transportunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch Kontrollen der zuständigen Behörden entstehen können.

12.6 SICHERHEITSKONTROLLE

Der Passagier muss sich allen Sicherheitskontrollen der autorisierten Beamtinnen und Beamten des betreffenden Landes, des Flughafens oder des Transportunternehmens unterziehen. Das Transportunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch Kontrollen der zuständigen Behörden entstehen können.

ARTIKEL 13

AUFEINANDERFOLGENDE TRANSPORTUNTERNEHMEN

Die Beförderung durch verschiedene aufeinanderfolgende Transportunternehmen oder allein durch das Transportunternehmen gilt als einheitliche Beförderung, unabhängig davon, ob sie mit einem einzigen Ticket oder mit einem Ticket und einem damit verbundenen Ticket erfolgt, das im Zusammenhang mit dieser Beförderung ausgestellt wurde. Tickets, die jedoch nicht als ein einzelnes oder verbundenes Ticket ausgestellt wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Artikels, auch wenn sie von einem einzigen Transportunternehmen durchgeführt werden; in diesem Fall unterliegt jedes Ticket den dafür geltenden Tarifregeln.

ARTIKEL 14

HAFTUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMENS

14.1 Die Haftung des Transportunternehmens für die Beförderung und Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung ist auf die Vorschriften und Haftungsbeschränkungen beschränkt, die in den für die Beförderung geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und im Übereinkommen enthalten sind.

14.2 Im Falle des Todes des Passagiers oder einer Körperverletzung haftet das Transportunternehmen innerhalb der in den geltenden Rechtsvorschriften und im Übereinkommen festgelegten Grenzen, wenn sich der Unfall, der diesen Schaden verursacht hat, während des Fluges oder während des Aussteigens oder Einsteigens ereignet. Wenn sich der Unfall, der den Tod des Passagiers oder eine Körperverletzung verursacht, vor den Boarding-Verfahren und nach den Ausstiegsverfahren ereignet, haftet das Transportunternehmen nicht.

14.3 Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Aufgabegepäck haftet das Transportunternehmen für den Schaden innerhalb der in den geltenden Rechtsvorschriften und im Übereinkommen festgelegten Grenzen, wenn das Ereignis, das den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat, während der Beförderung eingetreten ist. Das Transportunternehmen haftet nicht für den Schaden, wenn die Beschädigung des Aufgabegepäckes durch innen oder außen am Gepäck bestehende Mängel verursacht wurde. Das Transportunternehmen haftet nicht für Schäden an Gepäck mit empfindlichem, verderblichem oder zerbrechlichem Inhalt während der Beförderung oder für Schäden, die dadurch an anderem Gepäck, Passagieren und dem Flugzeug verursacht werden. Die Verantwortung des Transportunternehmens für Aufgabegepäck beginnt mit der Übergabe des Gepäcks an das Transportunternehmen und dauert an, bis es am Zielort an der Übergabestelle, die nicht der Kontrolle des Transportunternehmens unterliegt, wie etwa dem Gepäckband usw., bereitgestellt wird.

14.4 In Fällen, in denen das Transportunternehmen verpflichtet ist, dem Passagier Entschädigung zu zahlen, ist die vom Transportunternehmen zu zahlende Entschädigung auf die Bedingungen und Beträge beschränkt, die durch die geltenden Rechtsvorschriften und das Übereinkommen festgelegt sind. Die als Haftungsbeschränkungen festgelegten Beträge sind nicht notwendigerweise die Beträge, die das Transportunternehmen in jedem Fall zahlen muss. Die vom Transportunternehmen zu zahlende Entschädigung darf in keinem Fall den nachgewiesenen und dokumentierten Verlust übersteigen.

14.5 Vorbehaltlich der sonstigen Bedingungen und Haftungsbeschränkungen sind die im Übereinkommen festgelegten Haftungsbeschränkungen wie folgt:

- Bei Tod und Körperverletzung 16.600 SZR pro Passagier, wenn das Warschauer Abkommen anwendbar ist;
- Bei Tod und Körperverletzung 151.880 SZR pro Passagier, wenn das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist;
- Bei Entschädigung für verlorenes oder beschädigtes Aufgabegepäck 17 SZR pro Kilogramm, wenn das Warschauer Abkommen anwendbar ist;
- Bei Entschädigung für verlorenes oder beschädigtes Aufgabegepäck 1.519 SZR pro Passagier und 26 SZR pro Kilogramm für Frachtbeförderung, wenn das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist;
- Für Schäden aus verspäteter Beförderung von Aufgabegepäck 17 SZR pro Kilogramm, wenn das Warschauer Abkommen anwendbar ist;
- Für Schäden aus verspäteter Beförderung von Aufgabegepäck 1.519 SZR pro Passagier, wenn das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist;
- Für Schäden aus verspäteter Beförderung des Passagiers 332 SZR pro Passagier, wenn das Warschauer Abkommen anwendbar ist;
- Für Schäden aus verspäteter Beförderung des Passagiers 6.303 SZR pro Passagier, wenn das Montrealer Übereinkommen anwendbar ist.

Wenn die geltenden Rechtsvorschriften andere Haftungsbeschränkungen vorsehen, bleibt deren Anwendbarkeit vorbehalten.

14.6 Wenn das Transportunternehmen nachweist, dass der Schaden durch das Verschulden der Partei verursacht wurde, die Entschädigung verlangt, wird das Transportunternehmen im Umfang des Verschuldens der anderen Partei von der Entschädigungshaftung befreit.

14.7 Das Transportunternehmen haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Passagier seine eigenen Pflichten nicht erfüllt oder gegen gesetzliche und administrative Vorschriften verstößt.

14.8 Mit Ausnahme von Fällen, die Tod und Körperverletzung betreffen, haftet das Transportunternehmen nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, diese wurden vom Transportunternehmen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

14.9 Das Transportunternehmen haftet nicht für Schäden am Handgepäck, sofern diese nicht durch ein Verschulden des Transportunternehmens verursacht wurden.

14.10 Alle Bestimmungen, die die Haftung des Transportunternehmens beschränken oder ausschließen, gelten auch für die Vertreter, Verkaufsagenten, Mitarbeitenden und Beschäftigten des Transportunternehmens sowie für die Partei, deren Flugzeug das Transportunternehmen nutzt, und für die Vertreter, Mitarbeitenden und Beschäftigten dieser Partei. Der Gesamtbetrag der Entschädigung, der vom Transportunternehmen und den Vertretern, Mitarbeitenden und Beschäftigten des Transportunternehmens verlangt werden kann, darf die Haftungsobergrenzen des Transportunternehmens nicht überschreiten.

14.11 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist nichts hierin als Verzicht auf das Recht auf eine Haftungsbeschränkung oder das Recht auf einen Haftungsausschluss nach dem Übereinkommen oder den geltenden Rechtsvorschriften auszulegen.

ARTIKEL 15

FRISTEN FÜR ANSPRÜCHE UND KLAGEN

15.1 ANZEIGE DES ANSPRUCHS

15.1.1 Die widerspruchslose Annahme des Aufgabegepäcksti durch die zur Entgegennahme berechtigte Person begründet die Vermutungti, dass das Aufgabegepäck in gutem Zustandti ausgeliefert wurde.

15.1.2 Ist das Aufgabegepäck beschädigt, muss die zur Entgegennahme des Gepäcks berechtigte Person dies unverzüglich und in jedem Fall spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gepäcks anzeigen.

15.1.3 Bei Verspätung muss die Anzeigeti innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Auslieferung des Aufgabegepäcksti erfolgen.

15.1.4 Die Anzeigeti muss schriftlich erfolgen.

15.1.5 Werden die in diesem Artikel festgelegten Fristenti nicht ordnungsgemäß eingehalten, kann keine Klage gegen das Transportunternehmen erhoben werden.

15.2 FRIST FÜR DIE KLAGEEERHEBUNG

Wird die Klage aus der Beförderung nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum erhoben, an dem das Flugzeugti am Reisezielti ankommt oder hätte ankommen sollen, oder ab dem Datum, an dem die Beförderung endet, erlöschen alle Rechte auf Klage und Ansprüche wegen Verlust und Schadenti.

ARTIKEL 16

VERZICHT UND ÄNDERUNG

Kein Verkaufsagent, Mitarbeitender oder Vertreterti des Transportunternehmens ist befugt, den Beförderungsvertrag zu ändern oder darauf zu verzichten.

REFERENZSPRACHE

Diese Beförderungsbedingungenti für Passagiere und Gepäck wurden in verschiedenen Sprachen wiedergegeben. Falls eine solche Wiedergabeti vom türkischen Text oder einem anderen Text abweicht, hat der türkische Text Vorrang, sofern das lokale Recht nichts anderes verlangt.

FIRMENNAME DES TRANSPORTUNTERNEHMENS: TURKISH AIRLINES

ABGEKÜRZTER FIRMENNAME: TK

AUSGESTELLT AM: 10.02.2025